

Gegenwärtig:

Landgerichtsrat Heyne
als Vorsitzender,

Landgerichtsrat Dr. Raatz,
Assessor Schaidt
als beis. Richter,

Justizangest. Gotthold
als Urkundsbeaster
der Geschäftsstelle.

In der Rückerstattungssache

Otto A r n s t e i n , 175 East 79th Street, New York
City, N.Y., USA,

Antragsteller,

-Verfahrensbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. H. Gansen, Hans
Seidl, H. H. Michelsen, Hamburg 1, Mönckebergstr. 15-

g e g e n

das Deutsche Reich,

vertreten durch den Bundesminister der Finanzen in Bonn,
dieser vertreten durch die Oberfinanzdirektion Kiel in
Kiel,

Antragsgegner,

erschienen bei Aufruf:

- 1.) für den Antragsteller - RA. Seidl,
- 2.) für das Deutsche Reich und die Oberfinanzdirektion Kiel -
Regierungsrat Keller, der von dem Schriftsatz des Antrag-
stellers vom 2.5.1960 samt Anlagen Abschriften ausgehändigt
erhielt.

Die Sach- und Rechtslage sowie die Möglichkeit einer gütlichen
Bereinigung des Verfahrens wurden mit den Erschienenen ein-
gehend erörtert.

Die Kammer gab ihre Auffassung dahin zu erkennen, daß sie vor-
aussichtlich trotz des Gutachtens Feigl vom 28.4.1960 und des

Schreibens des Antragstellers vom 28.4.1960 an den Gutachten der von ihr bestimmten Sachverständigen festhalten werde.

Hierauf **v e r g l i c h e n** sich die Parteien auf Vorschlag der Kammer zur Beilegung des vorliegenden Rückerstattungsverfahrens wie folgt:

- 1.) Das Deutsche Reich verpflichtet sich, dem Antragsteller wegen Entziehung von Gemälden, Perserteppichen, Porzellanfiguren, Antiquitäten, Silber, Schmuck, Tafelporzellan, Tafelglas, von Textilien sowie einiger anderer Gegenstände Ersatz in Höhe von DM 66.650,-- (Deutsche Mark sechsundsechsigtausendsechshundertfünfzig) nach Maßgabe des Bundesrückerstattungsgesetzes zu leisten.
- 2.) Mit der Vereinbarung unter Ziff. 1 sind die Ansprüche des Antragstellers aus dem vorliegenden Verfahren abgegolten.
- 3.) Die Kosten des Verfahrens werden gegeneinander aufgehoben. Dabei nehmen die Parteien an, daß Gerichtsgebühren nicht angesetzt werden.
- 4.) Der Antragsteller behält sich Widerruf dieses Vergleichs durch schriftliche Anzeige zu den Akten bis zum 31. Mai 1960, der Antragsgegner Widerruf bis zum 31. August 1960 vor.

Aus dem Stenogramm vorgelesen und genehmigt.

Beschlossen und verkündet:

Weiteres erfolgt nach Ablauf der Widerrufsfrist von Amts wegen.

Für richtige Übertragung aus dem Stenogramm:

ges. Hoyne

ges. Gotthold